

International Compliance Update

1/2017

In unserem "International Compliance Update" stellen wir aktuelle Entwicklungen in der internationalen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Bereich Compliance vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf deren Relevanz für den deutschen Rechtsraum.

Asien

Südkorea – Neueste Entwicklungen in der Korruptionsbekämpfung

Eric Mayer / Gabriel Piatti

- Südkorea muss eine Verschlechterung im kürzlich veröffentlichten *Transparency International Corruption Perceptions Index* ("**TI CPI**") 2016 im Vergleich zum letzten Jahr hinnehmen.
- Die ostasiatische Exportnation wird aktuell von einem großen Korruptionsskandal, der sich sowohl über den öffentlichen als auch den privaten Sektor erstreckt, erschüttert.
- Durch das Inkrafttreten des "Kim Young-Ran Act" im Jahr 2016 versucht Südkorea aktuell der Korruption im Land entgegenzuwirken.

>>>

Weitere Themen:

M. Erhard / M. Nrecaj

|

**Referentenentwurf Wettbewerbsregister:
Staatliches Blacklisting und die zunehmende
Bedeutung der Selbstreinigung**

G. Piatti / N. Neumann

|

**Transparency International Corruption
Perceptions Index. Globale Korruptionswahr-
nehmung im Jahr 2016**

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

Aktuelle Korruptionswahrnehmung in Südkorea

Südkorea nimmt in dem am 25. Januar 2017 neu veröffentlichten TI CPI 2016 Rang 52 von insgesamt 176 erfassten Ländern ein. Dabei kam es zu einem Rückgang um 15 Positionen, da Südkorea im Vorjahr auf Platz 37 geführt wurde. Damit verbunden büßte Südkorea drei Punkte ein und erzielte 53 von insgesamt 100 erreichbaren Punkten. Der Rückgang sowohl in der Rangliste als auch in der Punktezahl lässt durchaus darauf schließen, dass es zu einer Verschlechterung der Korruptionswahrnehmung im Jahr 2017 kommen kann.¹ Südkorea ist eine der wichtigsten asiatischen Wirtschaftsnationen und Heimat einer Vielzahl von Weltmarktführern in den Bereichen Elektronik, Automobil- oder auch Werftbau. Deutschland unterhält enge wirtschaftliche Beziehungen zu Südkorea. Das Land zählt mit seiner leistungsstarken Wirtschaft und seinen hohen technologischen Fähigkeiten zu den wichtigsten Wirtschaftspartnern in Asien und ist nach der Volksrepublik China der zweitwichtigste Absatzmarkt für Deutschland in Asien.²

Aktuell wird Südkorea von einem schwerwiegenden Korruptionsskandal erschüttert, der seine Kreise bis in die höchsten Staats- und Wirtschaftsebenen zieht. Der Skandal erreichte unter anderem auch Südkoreas Präsidentin Park Guen-hye ("**Park**"), die daraufhin erst kürzlich durch den Verfassungsgerichtshof ihres Amtes enthoben wurde. Darüber hinaus soll es beim Schweizer Elektronikonzern ABB zu einem schweren Betrugsfall in dessen südkoreanischer Tochter gekommen sein. Dort habe ein mittlerweile verschwundener Finanzdirektor mutmaßlich Firmengelder veruntreut und Unterlagen gefälscht. Im Rückschluss auf die Verschlechterung im aktuellen TI CPI 2016 und die derzeitigen Vor-

¹ Transparency International – "Corruption Perceptions Index 2016": <https://www.transparency.org>
Transparency International – "Corruption Perceptions Index 2016 – Asia Pacific": http://www.transparency.org/news/feature/asia_pacific_fighting_corruption_is_side_lined

² Deutsches Auswärtiges Amt – "Beziehungen zwischen der Republik Korea und Deutschland": <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Suedkorea/Bilateral.html>

kommnisse muss festgestellt werden, dass Südkorea als derzeit elftgrößte Wirtschaftsnation und sechstgrößter Exporteur in der Welt bei Korruptionsbekämpfung und Transparenz noch einigen Aufholbedarf hat.³

Überblick über den neuesten Korruptionsskandal in Südkorea

Im Juli 2016 wurde Südkorea von einem der größten Korruptionsskandale in der Geschichte des Landes erschüttert, der seine bisherigen Höhepunkte in der Amtsenthebung der Präsidentin Park durch das Verfassungsgericht und der Verhaftung des amtierenden *Vice-Chairman* der Samsung-Gruppe Jae-Yong Lee ("**Lee**") hatte.⁴ Park wird beschuldigt, mit ihrer engen Vertrauten Choi Soon-Sil ("**Choi**"), der Tochter eines südkoreanischen Sektenführers, kollusiv zusammengewirkt zu haben, um Gelder von südkoreanischen Unternehmenskonglomeraten oder *Chaebols*⁵ für Chois gemeinnützige Stiftungen zu beschaffen. Die Gelder sollen jedoch von Choi zweckentfremdet verwendet worden sein. Ihr wird zur Last gelegt, sich vorsätzlich bereichert zu haben, obwohl die Gelder für kulturelle und sportliche Zwecke bestimmt waren. Des Weiteren wird ihr unerlaubte Einfluss-

³ Inquirer.net – "Tough anti-corruption law takes effect in South Korea":

<http://newsinfo.inquirer.net/819878/tough-anti-corruption-law-takes-effect-in-south-korea>

Handelsblatt – "Skandal in Südkorea schockiert ABB":

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/betrug-und-veruntreuung-skandal-in-suedkorea-schockiert-abb/19426684.html>

⁴ Bloomberg – "South Korea on the Verge of Impeaching Its President: Timeline":

<https://www.bloomberg.com/news/articles/2016-12-09/south-korea-on-the-verge-of-impeaching-its-president-timeline>

BBC News – "Samsung boss questioned in South Korea corruption probe":

<http://www.bbc.com/news/business-38591931>

Samsung – "Board of Directors":

http://www.samsung.com/us/aboutsamsung/samsung_electronics/management/boardofdirectors.html

Zeit Online – "Samsung-Erbe wegen Korruptionsverdacht verhaftet":

<http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2017-02/suedkorea-samsung-jay-lee-park-geun-hye-korruption>

⁵ Chaebols sind horizontal weit diversifizierte Mischkonzerne mit unterschiedlichsten Industrie- und Finanz-Aktivitäten wie z.B. Samsung, Hyundai oder LG.

nahme auf Staatsangelegenheiten durch die Mitwirkung bei der Ernennung von Staatsbeamten vorgeworfen. Darüber hinaus wird Choi bezichtigt, das Aufnahmeverfahren einer südkoreanischen Eliteuniversität zu Gunsten einer positiven Entscheidung für ihre Tochter beeinflusst zu haben. Als Folge wurde Choi offiziell wegen Korruption und der unbefugten Einflussnahme in Staatsangelegenheiten angeklagt, Untersuchungen gegen mehrere Universitätsprofessoren aufgrund von Vorzugsbehandlungen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet und Chois Tochter kürzlich in Dänemark verhaftet.

Auch die in den Korruptionsskandal involvierten südkoreanischen Unternehmen werden wegen des Verdachts auf Bestechungszahlungen von der Staatsanwaltschaft ins Visier genommen. Im November 2016 wurden Büros der Samsung-Gruppe von der Staatsanwaltschaft untersucht und im Februar 2017 wurde der "Samsung-Erbe" und *Vice-Chairman* der Samsung-Gruppe Lee wegen des Verdachts auf Bestechungszahlungen verhaftet.⁶ Er führt unter anderem den größten Unternehmensbereich Samsung Electronics. Das Unternehmen hat inzwischen bekanntgegeben, die sehr einflussreiche "Strategie"-Abteilung ganz aufzulösen. Im Allgemeinen ist in Südkorea die korrupte Einflussnahme von finanzstarken *Chaebols* auf den öffentlichen Sektor gängige Praxis und weithin als *Jeonggyeong Yuchak* (südkoreanisch für die Absprache zwischen Politikern und Wirtschaftsgrößen) bekannt.⁷

⁶ Bloomberg – "South Korea on the Verge of Impeaching Its President: Timeline":

<https://www.bloomberg.com/news/articles/2016-12-09/south-korea-on-the-verge-of-impeaching-its-president-timeline>

BBC News – "Samsung boss questioned in South Korea corruption probe":

<http://www.bbc.com/news/business-38591931>

Samsung – "Board of Directors":

http://www.samsung.com/us/aboutsamsung/samsung_electronics/management/boardofdirectors.html
Frankfurter Allgemeine – "Samsung-Chef wegen Korruptionsaffäre verhaftet":

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/samsung-chef-wegen-korruptionsaffaere-in-suedkorea-verhaftet-14882107.html>

⁷ The New York Times – "Lee Jae-yong, Samsung Heir, Is Arrested on Bribery Charges":

https://www.nytimes.com/2017/02/16/world/asia/korea-samsung-lee-jae-yong.html?_r=0

Neues Anti-Korruptionsgesetz ("Kim Young-Ran Act")

Der sogenannte Kim Young-Ran Act trat am 28. September 2016 in Kraft und verfolgt anders als andere Korruptionsgesetze keinen *Quid-pro-quo*-Ansatz in Bezug auf die Gewährung von Vorteilen.⁸ Im Allgemeinen verbietet der Kim Young-Ran Act die unsachgemäße Einflussnahme auf Amtsträger und andere relevante Personen und verbietet deren Annahme von finanziellen und anderen Vorteilen.⁹ Die wesentlichen Bestandteile des Kim Young-Ran Act¹⁰ sind wie folgt:

- Verbot unangemessener Anfragen (*Prohibition of improper requests*)
Der Kim Young-Ran Act untersagt jedwede Form unangemessener Anfragen an Amtsträger, unabhängig vom monetären Wert.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs (*Expansion of the scope*)
Der Kim Young-Ran Act erweitert den gesetzlichen Anwendungsbereich um unter anderem öffentliche Institutionen, Amtsträger (z.B. Schulen und Medienunternehmen und deren Repräsentanten) und finanzielle und andere Vorteile (z.B. Geld, Waren, Essen, Getränke).
- Beseitigung des strafrechtlichen Vorsatzes (*Elimination of criminal intent*)
Das Kriterium des Vorsatzes entfällt nunmehr bei der strafrechtlichen Verfolgung unter dem Kim Young-Ran Act.
- Unternehmenshaftung für fremdes Verschulden (*Corporate vicarious liability*)
Im Gegensatz zum koreanischen Kernstrafrecht beinhaltet der Kim Young-Ran Act eine Unternehmenshaftung für fremdes Verschulden. Dadurch kann das strafrechtliche Verhalten des Arbeitnehmers direkt dem Arbeitgeber zugerechnet werden.

⁸ Inquirer.net – "Tough anti-corruption law takes effect in South Korea":

<http://newsinfo.inquirer.net/819878/tough-anti-corruption-law-takes-effect-in-south-korea>

⁹ The Improper Solicitation and Graft Act – Chapter 1. General Provisions: Article 1.

¹⁰ Kobre & Kim – "The Kim Young-Ran Act: Key Elements of the Law":

<http://email.kobrekim.com/rv/ff002de8504c48934b4a79642d4f9783f78194a1/p=5311868>

The Improper Solicitation and Graft Act – Chapter 1. General Provisions: Article 2.

Folglich kann eine juristische Person mit derselben Strafe wie sein rechtswidrig handelnder Arbeitnehmer belangt werden, wenn sie nicht den Nachweis eines angemessenen Sorgfaltsmaßstabs und geeigneter Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen des Kim-Young-Ran Act erbringen kann.

- Beschränkte Ausnahmen (*Limited exceptions*)
Der Kim Young-Ran Act bietet Strafbarkeits-Ausnahmen wie bestimmte Wertgrenzen für akzeptable Essenseinladungen, Geschenke und monetäre Geschenke für Hochzeiten und Begräbnisse. Beschleunigungszahlungen oder *Facilitation Payments* sind jedoch ausnahmslos strikt verboten.
- Schutz für *Whistleblower* (*Whistleblower protection*)
Der Kim Young-Ran Act bietet Anonymität, Polizeischutz und finanzielle Anreize für Hinweisgeber oder *Whistleblower*.

- die Verbesserung von Compliance-Systemen zur Verhinderung von unangemessener Einflussnahme und der Annahme von inakzeptablen Vorteilen sowie die Implementierung von Trainingsplänen,
- die Erstellung eines Kriterienkatalogs zur Kategorisierung und Bestimmung von unangemessenen Einflussnahmen und inakzeptablen Vorteilen,
- die Erstellung von Standards für präventive Maßnahmen,
- Richtlinien und Berichterstattung über unangemessene Einflussnahmen und die Annahme inakzeptabler Vorteile und
- den Schutz für und die Belohnung von Hinweisgebern und anderen kooperativen Personen.

>>>

Auswirkungen des Kim Young-Ran Act für Unternehmen

Artikel 24 des Kim Young-Ran Act bezieht sich auf die Verantwortlichkeit von Unternehmen. Es wird explizit angeführt, dass bei einer Verletzung des Kim Young-Ran Act nicht nur die natürliche Person, beispielsweise der Repräsentant eines Unternehmens, ein Vertreter, ein Arbeitnehmer oder ein anderer Angestellter, sondern auch das Unternehmen selbst als juristische Person strafrechtlich belangt werden kann.¹¹ Jedoch besteht die Möglichkeit für ein Unternehmen, sich einer Strafe zu entziehen, wenn der Nachweis über die Implementierung bestimmter Maßnahmen zur Verhinderung von Verletzungen des Kim Young-Ran Act erbracht werden kann. Artikel 12¹² führt einen Maßnahmenkatalog zur Verhinderung von unangemessener Einflussnahme und der Annahme von inakzeptablen finanziellen und anderen Vorteilen an. Dieser Maßnahmenkatalog beinhaltet unter anderem:

¹¹ The Improper Solicitation and Graft Act – Chapter 1. General Provisions: Article 24.

¹² The Improper Solicitation and Graft Act – Chapter 1. General Provisions: Article 12.

Zusammenfassung

In Anbetracht von Artikel 12 und Artikel 24 des Kim Young-Ran Act ist davon auszugehen, dass durch ein umfassendes Compliance Management System ("**CMS**") in Fortführung der zum Beispiel aus dem UK Bribery Act bekannten *Compliance Defence* südkoreanische Unternehmen von der strafrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit für fremdes Verschulden enthaftet werden können. Als Schlussfolgerung ist damit ein effektives CMS für Unternehmen in Südkorea unerlässlich. Dies aber dürfte wiederum auch Auswirkungen für ausländische Geschäftspartner der weltmarktführenden südkoreanischen *Chaebols* haben. Es bleibt zu beobachten, wie konsequent der südkoreanische Staat dieses neue Gesetzesinstrumentarium umsetzen wird und auch vor prominenten Unternehmens- und Politik-Vertretern nicht wie bislang oftmals üblich Halt machen wird. Die Chancen stehen aber gut, dass Südkorea als weltweit wichtiger Wirtschaftsstandort und Exporteur insgesamt an Transparenz gewinnen kann.



Eric Mayer

ist Rechtsanwalt und Partner bei Pohlmann & Company in München. Er berät internationale Unternehmen bei der Konzeption, beim Aufbau und bei der Umsetzung von Compliance Management Systemen mit dem Schwerpunkt auf Geschäftspartnerprüfungen und M&A Compliance Due Diligences.



Gabriel Piatti

war Consultant bei Pohlmann & Company in München. Er studierte Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft des Außenhandels an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie International Business Law an der Université de Montréal.

Deutschland

Referentenentwurf Wettbewerbsregister: Staatliches Blacklisting und die zunehmende Bedeutung der Selbstreinigung

Dr. Max Erhard / Madlen Nrecaj

- Am 20. Februar 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("**BMWi**") einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters ("**WRegG-E**") vorgestellt.
- Mit Einführung des Registers käme es erstmals zu einem Blacklisting von kriminellen Unternehmen für sämtliche öffentliche Vergabeverfahren.
- Die Selbstreinigung, zu der insbesondere die Implementierung eines effektiven Compliance Management Systems ("**CMS**") gehört, soll den Unternehmen ermöglichen, dem Blacklisting zu entgehen.

Hintergrund des Referentenentwurfs

Die öffentliche Auftragsvergabe stellt in Deutschland einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Jedes Jahr vergibt die öffentliche Hand Aufträge in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrags an private Unternehmen.¹

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Vergabeverfahren sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ("**GWB**") geregelt. Fester Bestandteil des Vergabeverfahrens sind die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Danach sollen insbesondere Unternehmen, in deren Verantwortungsbereich Wirtschaftsdelikte begangen worden sind, von künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die erforderlichen Informationen sind bisher allerdings nicht immer ohne Weiteres verfügbar, sodass es für öffentliche Auftraggeber mitunter schwer ist, zu prüfen, ob bei einem Bieter möglicherweise ein Ausschlussgrund vorliegt und mithin die Wirksamkeit der Ausschlussgründe beschränkt ist.

Am 20. Februar 2017 stellte das BMWi nun einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur

Einführung eines Wettbewerbsregisters vor. Mithilfe eines auf Bundesebene eingerichteten elektronischen Datenregisters sollen Auftraggeber künftig vor der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen prüfen, ob beim Bieter möglicherweise Ausschlussgründe vorliegen. Das Register in Form einer elektronischen Datenbank soll – vorausgesetzt, der Entwurf wird tatsächlich Gesetz – ab 2019 funktionsfähig sein.

Eintragungspflichtige Delikte

Gemäß § 1 WRegG-E soll das Register öffentlichen Auftraggebern Informationen über Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123, 124 GWB zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich um die zwingenden Ausschlussgründe (§ 123 GWB) und die fakultativen Ausschlussgründe (§ 124 GWB). Die zwingenden Ausschlussgründe (§ 123 GWB) umfassen u.a. Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug und Korruptionsstraftatbestände. Eine Eintragung soll nach dem Referentenentwurf bei rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen oder Strafbefehlen sowie bestandskräftigen Bußgeldentscheidungen (§ 2 Abs. 1 und 2 WRegG-E) erfolgen, die wegen der in § 123 GWB genannten Straftaten sowie wegen Submissionsabsprachen (§ 298 StGB), Steuerdelikten (§ 360 AO) und

¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) erlangt sind. Eine Einstellung gegen Auflagen (§ 153a StPO) soll für eine Eintragung allerdings nicht ausreichend sein.

Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, die Kenntnis von einem dieser Delikte erlangen, sollen verpflichtet werden, dies der Registerbehörde mitzuteilen (§ 4 WRegG-E).

Zurechnungsregeln

Eintragungsfähig sollen nur Unternehmen, nicht aber Einzelpersonen sein. Da das deutsche Strafrecht kein Unternehmensstrafrecht kennt, bedarf es hierzu einer Zurechnung der Straftaten zum Unternehmen. Die Eintragung der Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldentscheidungen soll daher ausdrücklich nur erfolgen, wenn sie einem Unternehmen zuzurechnen sind (§ 2 Abs. 3 WRegG-E).

Dies soll nach dem Entwurf der Fall sein, wenn die verurteilte natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört, und die Straftat oder Ordnungswidrigkeit im Geschäftsverkehr oder im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr begangen wurde (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WRegG-E). Darüber hinaus sollen Rechtsverstöße von Mitarbeitern, die kein Leitungspersonal sind, dem Unternehmen dann zugerechnet werden, wenn ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden des Inhabers des Unternehmens nach § 130 OWiG vorliegt (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WRegG-E) oder nach § 30 OWiG eine Geldbuße gegen das Unternehmen festgesetzt wurde (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WRegG-E). Ob ein Rechtsverstoß einem Unternehmen zuzurechnen ist, entscheiden somit die Strafverfolgungs- bzw. die Ordnungswidrigkeitsbehörden.

Das betroffene Unternehmen soll vor der Eintragung in das Register allerdings Gelegenheit erhalten, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen (§ 5 Abs. 1 WRegG-E). Stellt das Unternehmen schlüssig dar, dass eine ange-

kündigte Eintragung falsch ist, soll die Eintragung bis zur endgültigen Aufklärung mit einem Sperrvermerk versehen werden (§ 5 Abs. 2 WRegG-E). Wird die Unrichtigkeit der Eintragung festgestellt, ist die Eintragung unverzüglich zu löschen.

Folgen der Eintragung

Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber wären nach dem Referentenentwurf ausdrücklich verpflichtet, das Register vor Erteilung des Zuschlags zu konsultieren (§ 6 Abs. 1 WRegG-E). Diese Pflicht bestünde bei sämtlichen Vergabeverfahren ab einem Volumen von EUR 30.000 (netto). Im Ergebnis würde damit die Zurechnung einer der in § 123 GWB genannten Straftaten zu einem Unternehmen dessen Ausschluss für nahezu alle öffentlichen Vergabeverfahren bedeuten.

Löschungsmöglichkeiten

Ein Lichtblick für die betroffenen Unternehmen dürfte sein, dass Eintragungen in das Register natürlich nicht unbefristet bestehen bleiben sollen. Der Entwurf sieht die Löschung nach Ablauf der Eintragszeit von fünf bzw. drei Jahren (§ 7 WRegG-E) vor. Für diesen Zeitraum könnte die Eintragung und damit der effektive Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen aber einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für die betroffenen Unternehmen darstellen.

Vor diesem Hintergrund ist die im Entwurf nunmehr ausdrücklich geregelte Möglichkeit der vorzeitigen Löschung bei Selbstreinigung (§ 8 Abs. 1 WRegG-E) zu begrüßen und dürfte für viele betroffene Unternehmen von großer Bedeutung sein. Mit der Selbstreinigung sollte auch die Einführung und konsequente Weiterentwicklung eines effektiven Compliance Management Systems ("**CMS**") noch stärker in den Fokus jedes Unternehmens rücken, das an öffentlichen Ausschreibungsverfahren als Bieter beteiligt ist.

>>>

Die Selbstreinigung

Das Institut der Selbstreinigung wurde mit der Einführung des neuen § 125 GWB durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts im April 2016 erstmals kodifiziert. Zuvor war die Selbstreinigung als Bewertungskriterium für die Zuverlässigkeit für eine zukünftige Auftragsvergabe ungeschriebener Bestandteil des Ausschussverfahrens und wurde von der jeweiligen Vergabestelle zur Bewertung der fehlenden Zuverlässigkeit herangezogen.² Mit § 125 GWB wurde die Selbstreinigung dieser einzelfallspezifischen Zuverlässigkeitsprüfung entzogen und normiert nunmehr den zwingenden "Ausschluss vom Ausschluss". Sind die Voraussetzungen des § 125 GWB erfüllt, darf die Vergabestelle ein betroffenes Unternehmen nicht mehr nach § 123 oder § 124 GWB ausschließen. Ob die Voraussetzungen der Selbstreinigung erfüllt sind, ist allerdings auch weiterhin von der jeweiligen Vergabestelle zu prüfen.³

Mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters soll die Bewertung der Selbstreinigung nunmehr der Registerbehörde und damit einer zentralen Stelle zugewiesen werden (§ 8 WRegG-E). Unternehmen, die in das Register eingetragen wurden, könnten dann die vorzeitige Löschung beantragen, soweit sie den Nachweis erfolgreicher Selbstreinigungsmaßnahmen erbringen.

Der Registerbehörde käme damit eine eigene Entscheidungskompetenz mit unmittelbarer Außenwirkung zu. Für die Vergabestellen wäre die Entscheidung bindend.

Diese Ausstrahlungswirkung der Entscheidung der Registerbehörde im Positiven wie im Negativen dürfte die Bedeutung einer erfolgreichen Selbstreinigung nochmals erhöhen. Darüber hinaus könnte die zentrale Entscheidungsgewalt langfristig mehr Klarheit bei der einheitlichen Auslegung der Voraussetzungen der Selbstreinigung nach § 125 GWB schaffen.

² Prieß/Stein, NZBau 2008, 230; Dreher/Hoffmann, NZBau 2012, 265 (267); Roth, NZBau 2016, 672 (674 f.) OLG München, NZBau 2013, 261; OLG Frankfurt a.M., ZfBR 2004, 822 = VergabeR 2004, 642.

³ Roth, NZBau 2016, 672 (676).

§ 125 GWB setzt für den Nachweis der Selbstreinigung das kumulative Vorliegen der folgenden drei Voraussetzungen voraus: Schadenswiedergutmachung (Nr. 1), aktive Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung (Nr. 2) sowie Durchführung von Compliance-Maßnahmen (Nr.3).

Während Inhalt und Umfang der ersten beiden Maßnahmen noch verhältnismäßig einfach zu definieren sein dürften, eröffnet sich beim Nachweis der Durchführung von Compliance-Maßnahmen ein sehr weites Feld. Nach dem Gesetzeswortlaut muss das betroffene Unternehmen nachweislich konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden (§ 125 Abs. 1 Nr. 3). Zur Frage, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind bzw. als geeignet erachtet werden, schweigt das Gesetz. Es gibt auch, anders als in den USA und im Vereinigten Königreich⁴, keine Verwaltungsvorschriften, die Aufschluss über einen festen Bewertungsmaßstab für Compliance-Maßnahmen geben. Auch die bisher ergangene Rechtsprechung bleibt eher vage.⁵ Deutlich wird allerdings, dass jedenfalls ein effektives, aus den Säulen Prävention, Aufdeckung und Sanktion bestehendes und damit auch im Zweifelsfall zertifizierbares⁶ CMS die Vorgaben erfüllt.⁷ Fest steht auch, dass selbst das beste CMS nicht zur Selbstreinigung taugt, wenn nicht die notwendigen personellen Konsequenzen gezogen werden und die an Straftaten beteiligten Mitarbeiter sanktioniert (d.h. im Regelfall entlassen) werden.⁸

>>>

⁴ FCPA Resource Guide; The Bribery Act 2010 – Guidance.

⁵ OLG Brandenburg, NZBau 2008, 277; VK Lüneburg, Beschluss vom 13.05.2016 – VgK-10/2016; VK Bund, ZfBR 2015, 822.

⁶ In Betracht kommen etwa die Zertifizierungsstandards ISW PS 980 oder ISO 19600.

⁷ Vgl. VK Bund, ZfBR 2015, 822 (824).

⁸ VK Lüneburg, Beschluss vom 13.05.2016 – VgK-10/2016; VK Bund, ZfBR 2015, 822 (824).

Betroffenen Unternehmen wird daher nur zu raten sein, nicht nur über einzelne spezifische organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 3 GWB erfüllen zu wollen, sondern direkt ein der Unternehmensgröße angemessenes CMS zu implementieren.

Ausblick

Ob der Referentenentwurf in der aktuellen Fassung bzw. überhaupt Gesetz wird, ist noch völlig offen. Es scheint aber nur eine Frage der Zeit, bis das aus dem angloamerikanischen Rechtsraum und teilweise aus der freien Wirtschaft bekannte Blacklisting in der einen oder anderen Form auch Niederschlag in der deutschen Gesetzgebung findet. Damit steigt die Bedeutung der Implementierung eines funktionierenden CMS für Unternehmen einmal mehr. Sei es, um von vorneherein nicht auf einer Blacklist zu landen oder um von einer solchen wieder gelöscht zu werden.



Dr. Max Erhard

ist Associate bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Er studierte Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und promovierte zu einem kartellrechtlichen Thema.



Madlen Nrecaj

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Sie studierte Jura mit dem Schwerpunkt Kriminalwissenschaften sowie spanische und portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft und absolvierte Praktika in Barcelona und Los Angeles.

Welt

Transparency International Corruption Perceptions Index. Globale Korruptionswahrnehmung im Jahr 2016*Gabriel Piatti / Nicole Neumann*

- Transparency International ("**TI**") hat am 25. Januar 2017 den aktuellen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index / "**CPI**") für das Jahr 2016 veröffentlicht.
- Länder mit starken demokratischen Institutionen belegen wieder die vordersten Plätze.
- Deutschland erreicht wie bereits im vergangenen Jahr 81 Punkte und rangiert damit neben Luxemburg und Großbritannien weiterhin auf dem zehnten Platz.

Überblick Korruptionswahrnehmungsindex 2016

Am 25. Januar 2017 veröffentlichte TI die 22. Auflage des CPI mit insgesamt 176 untersuchten Ländern.¹ Dieser Index misst die Wahrnehmung der Verbreitung von Bestechlichkeit im öffentlichen Sektor der jeweiligen Staaten auf Grundlage verschiedener Expertenbefragungen. Damit einhergehend werden effektive Mechanismen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption bewertet. Die untersuchten Länder werden abschließend auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) gelistet.² Dänemark, Neuseeland sowie Finnland belegen die ersten drei Plätze. Auf den letzten Plätzen rangieren Somalia, Südsudan und Nordkorea. Weitere durch bürgerkriegsähnliche Zustände gezeichnete Länder wie Afghanistan, Syrien und Jemen befinden sich am Ende des Index. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Besonderen Katar, Bahrain und Kuwait stark verschlechtert. Surinam, Weißrussland, Timor-Leste und

Myanmar haben insgesamt die signifikantesten Verbesserungen aufzuweisen.³ In diesem Jahr wurden die Länder Bahamas, Barbados, Brunei, Dominica, Grenada, Malediven, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen sowie die Salomonen neu in den Index aufgenommen, während die Seychellen ausgeschieden sind.⁴

Im Allgemeinen kennzeichnen sich Länder mit einer hohen Punktzahl durch starke Institutionen im Bereich offener Regierungsführung, Pressefreiheit, Bürgerrechte und einem unabhängigen Justizsystem aus. Die Ursachen für eine niedrige Punktzahl sind unter anderem mangelnde Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Korruptionsdelikte, schlechte Regierungsführung und schwache Institutionen. Insgesamt haben mehr als zwei Drittel der bewerteten Länder weniger als 50 Punkte erhalten, was den dringenden globalen Handlungsbedarf im Kampf gegen Korruption deutlich macht.⁵

>>>

¹ Transparency International - "Korruptionswahrnehmungsindex 2016: Deutschland weiterhin auf Platz 10"

<https://www.transparency.de/Pressemitteilung-Transparency.2832.0.html?&contUId=6811>

² Transparency International - "Corruption Perceptions Index 2015":

<http://www.ti-austria.at/forschung-tools/corruption-perceptions-index.html>

³ Transparency International - "Corruption Perception Index 2016"

http://www.transparency.org/news/feature/corruption_perceptions_index_2016

⁴ Corruption Perceptions Index 2016: Frequently Asked Questions

⁵ a.a.O. Fußnote 1.

Russland gilt als eines der weltweit korruptesten Länder. Im Korruptionswahrnehmungsindex wird Russland mit 29 Punkten auf Rang 131 und damit im untersten Drittel zusammen mit Ländern wie Nigeria, Uganda oder Bangladesch gelistet. In Russland gehört vor allem die Zahlung von Bestechungsgeldern zur gängigen Praxis, wie auch der jüngste Korruptionsskandal rund um den russischen Wirtschaftsminister Alexej Uljukajew zeigt. Er wird beschuldigt, Gelder in Höhe von rund zwei Millionen Dollar vom Ölriesen Rosneft für die Zustimmung zum Kauf von Anteilen an einem kleineren russischen Ölunternehmen verlangt zu haben.⁶

Brasilien, als ein anderes Beispiel, hat derzeit unter anderem mit dem größten Korruptionsskandal in der Geschichte des Landes zu kämpfen. Im Zuge der "Operation Lava Jato" rund um den brasilianischen Staatskonzern Petrobras wurden bisher zahlreiche Politiker aufgrund von Korruption verhaftet. Im Korruptionswahrnehmungsindex wird Brasilien mit 40 Punkten auf Rang 79 und damit weit hinter dem Nachbarstaat Uruguay, jedoch noch vor Argentinien, Kolumbien, Bolivien und Venezuela, im zweiten Drittel der Rangliste geführt. In den Jahren 2013 und 2014 war Brasilien mit 42 Punkten auf Rang 72 bzw. 43 Punkten auf Rang 69 besser gelistet, als es aktuell der Fall ist. Allerdings galt das Land schon vor dem Petrobras-Skandal als korruptionsanfällig und lag daher auch relativ deutlich unter der 50-Punkte-Marke.⁷

⁶ Spiegel Online – "Diese Summe entspricht einem Bürgermeister"

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/korruption-in-russland-diese-summe-entspricht-einem-buergermeister-a-1121760.html>

Handelsblatt – "Im Sumpf der Korruption"

<http://www.handelsblatt.com/politik/international/russland-im-sumpf-der-korruption/14845144.html>

⁷ Zeit Online – "Senatspräsident nach Korruptionsvorwürfen abgesetzt"

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-12/brasilien-senatspraesident-renan-calheiros-abgesetzt-korruption>

Entwicklung der Korruptionswahrnehmung in Deutschland

Deutschland liegt mit insgesamt 81 Punkten wie im Vorjahr auf Platz 10 und damit im absoluten Spitzenfeld. Auch im 5-Jahres-Vergleich ist deutlich zu sehen, dass Deutschland ein relativ konstantes Punkteniveau zwischen 78 und 81 Punkten hält und damit jeweils Platzierungen von Rang 10 bis 13 einnimmt. Jedoch wird das gute Abschneiden Deutschlands von Sorgen um die Integrität des Wirtschaftsstandorts getrübt. Der *Executive Opinion Survey* des World Economic Forum ("WEF")⁸ ist zu entnehmen, dass Führungskräfte von deutschen Unternehmen Beschleunigungszahlungen (sog. *Facilitation Payments*) in der öffentlichen Verwaltung als durchaus gängige Praxis wahrnehmen. Auch beim im November 2016 von TI veröffentlichten *Global Corruption Barometer*⁹ war die deutsche Wirtschaft als einziger Gesellschaftsbereich negativ aufgefallen, da ein Drittel der Befragten in Deutschland annahm, dass alle oder die meisten Unternehmensleitungen in korrupte Aktivitäten involviert seien. In puncto Korruptionsbekämpfung ist Deutschland noch lange nicht am Ziel angelangt. Vor allem bezüglich Transparenz bei Parteienfinanzierung und Lobbying gibt es noch einigen Aufholbedarf.¹⁰ Korruption ist zurzeit ein brandaktuelles Thema in Deutschland, wie sich im Korruptionsprozess um den Bau des Berliner Flughafens BER, den Untreue- und Bestechlichkeitsvorwürfen gegen einen ehemaligen Geschäftsführer des Flughafens Frankfurt-Hahn und der Abgasaffäre rund um den weltweit größten Automobilhersteller Volkswagen zeigt.¹¹

>>>

⁸ World Economic Forum – "Executive Opinion Survey 2014"

<http://reports.weforum.org/global-risks-2015/executive-opinion-survey-2014/>

⁹ Transparency International – "Global Corruption Barometer"

http://www.transparency.org/research/gcb/gcb_2015_16

¹⁰ a.a.O. Fußnote 1.

¹¹ Zeit Online – "Gericht verhängt Haftstrafe im BER-Korruptionsprozess"

<http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-10/flughafen-ber-berlin-korruption-haftstrafe-besteichlichkeit-bereichsleiter>

SWR Aktuell – "Land meldet Schadenersatzansprüche an"

Auswirkungen des Korruptionswahrnehmungsindex für Unternehmen

Vielfach werden die Ergebnisse des Korruptionswahrnehmungsindex als Risikoindikatoren für Compliance Management Systeme ("CMS") von Unternehmen herangezogen. Daher sollten die CMS gemäß den neuen Ergebnissen für das Jahr 2016 aktualisiert werden. Besondere Vorsicht gilt für Länder, deren Punktezahl und Platzierung erheblich zurückgegangen ist, da sich hier neue oder erhöhte Compliance-Risiken verbergen können.

<http://www.swr.de/swraktuell/rp/korruption-am-flughafen-hahn-land-meldet-schadenersatzansprueche-an-/id=1682/did=17869204/nid=1682/dlbsm5/>
Handelsblatt – "Die erste Milliarde ist geflossen"
<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/vw-dieselgate-in-den-usa-die-erste-milliarde-ist-geflossen/19281626.html>

**Gabriel Piatti**

war Consultant bei Pohlmann & Company in München. Er studierte Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Betriebswirtschaft des Außenhandels an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie International Business Law an der Université de Montréal.

**Nicole Neumann**

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Pohlmann & Company in München. Nach ihrem Bachelor-Abschluss in Wirtschaftsrecht studiert sie derzeit im Master Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg.

Corporate. Compliance. Governance.

Wir möchten wissen, was Sie interessiert.

Ihre Anregungen können Sie uns gerne per E-Mail mitteilen:

update@pohlmann-company.com

Pohlmann & Company

Guiollettstraße 48
D-60325 Frankfurt a.M.

Nymphenburger Straße 4
D-80335 München

1000 Rue de La Gauchetière West 24th Floor
Montreal, QC H3B 4W5, Kanada

T: +49 (0)69 260 1171 40

T: +49 (0)89 217 5841 70

T: +1 514 448 7487

www.pohlmann-company.com

update@pohlmann-company.com

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

[Impressum \(Link\)](#)

Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist keine Rechtsberatung und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat für den jeweiligen Einzelfall. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Pohlmann & Company.

© 2017 Pohlmann & Company. Alle Rechte vorbehalten.